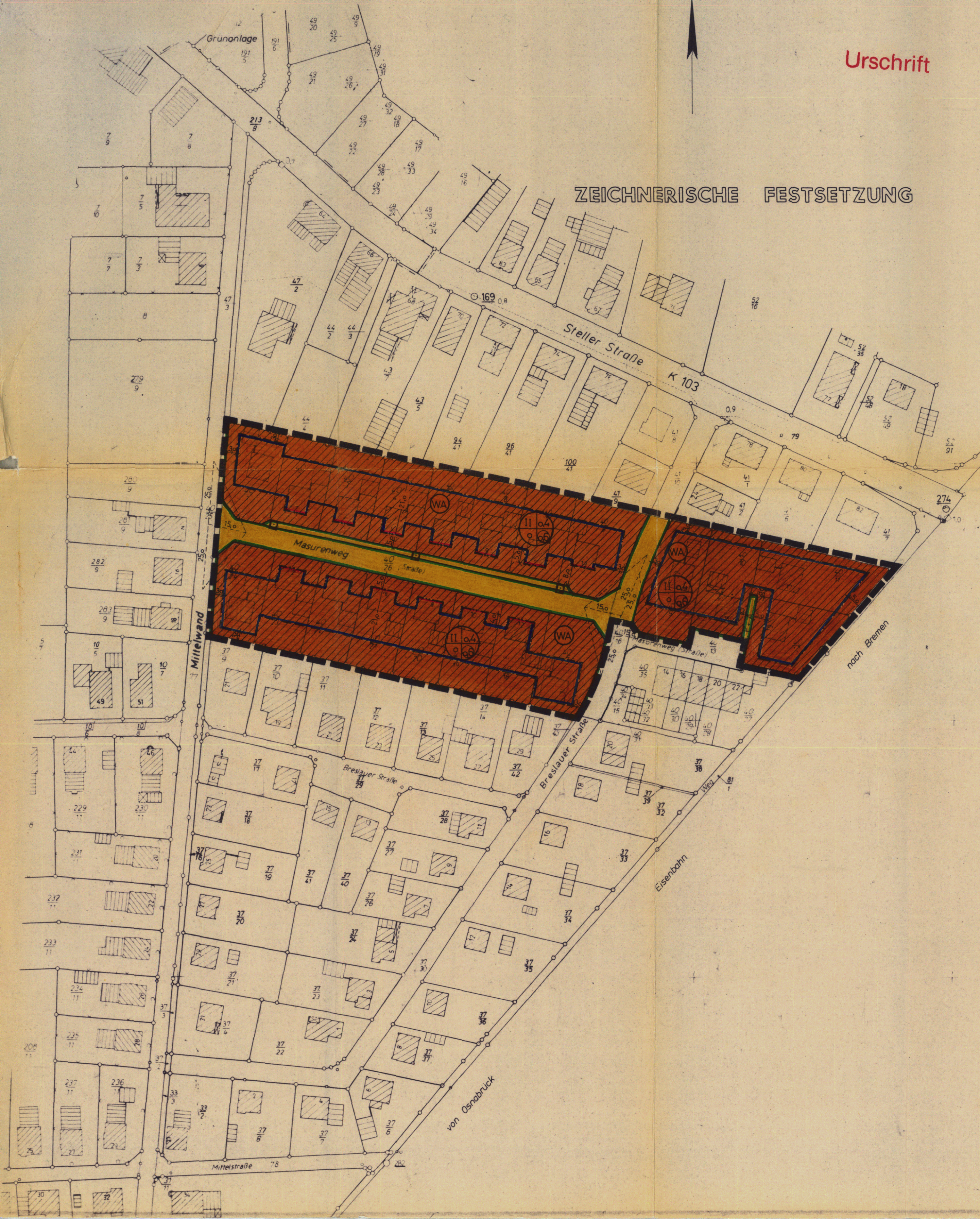




Urschrift

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage : Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Twistringen

erteilt durch das Katasteramt Syke am 18.05.1981 Az.: AI 1804/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12. Mai 1981)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen ist einwandfrei möglich.

Bornstorf den 30. Mai 1983



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WA) ALLGEMEINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= GESCHOSSZAHL

ZAHl OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE

2= BAUWEISE

o = OFFENE BAUWEISE



3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE

4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

BAULINIE
 BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

VERKEHRSFLÄCHEN
F.A = FUSSGÄNGERN UND ANLIEGERN VORBEHALTEN
 = PARKFLÄCHE
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SÖNSTIGE FESTSETZUNGEN

GRNZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

SICHTDREIECK

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.73 (NDS. GVBL. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS NIEDERSÄCHSISCHE GESETZ ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG (NDS. SOG) VOM 17.11.1981 (NDS. GVBL. S. 347), IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAAUGESETZES (DVBAUG) VOM 19.06.1978 (NDS. GVBL. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 10.12.1980 (NDS. GVBL. S. 490) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.02.1982 (NDS. GVBL. S. 53)

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTSTEHENDEN NACHSTEHENDEN TEXT = LICHEN FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Twistringen DEN 01.06.83

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

2. INNERHALB DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE BEGRENZT WERDEN DURCH DIE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINERSEITS UND DIE IHR ZUGEGEHENEN BAUGRENZEN BZW. BAULINIEN ANDERERSEITS, IST DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN (GEM. § 14 (1) BAUNVO) UND GARAGEN (GEM. § 12 (6) BAUNVO) UNZULÄSSIG.

HINWEISE

GEM. § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 07.03.83 DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. (100/21) HIERMIT AUSSER KRAFT.

Twistringen DEN 25.05.82
DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.05.82 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB. PL. NR. 26 (100/21) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BBAUG AM 25.11.82 ÖRTSLICH BEKANNTMACHT.

Twistringen DEN 01.06.83

BÜRGERMEISTER

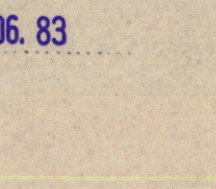


STADTDIREKTOR

Twistringen DEN 18.11.82
DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.11.82 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.11.82 ÖRTSLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.12.82 BIS 07.01.83 GEM. § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Twistringen DEN 01.06.83

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.03.83 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.11.82 ÖRTSLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.12.82 BIS 07.01.83 GEM. § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Twistringen DEN 01.06.83

STADTDIREKTOR
Twistringen DEN 07.03.83
DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.03.83 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.11.82 ÖRTSLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.12.82 BIS 07.01.83 GEM. § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Twistringen DEN 01.06.83

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

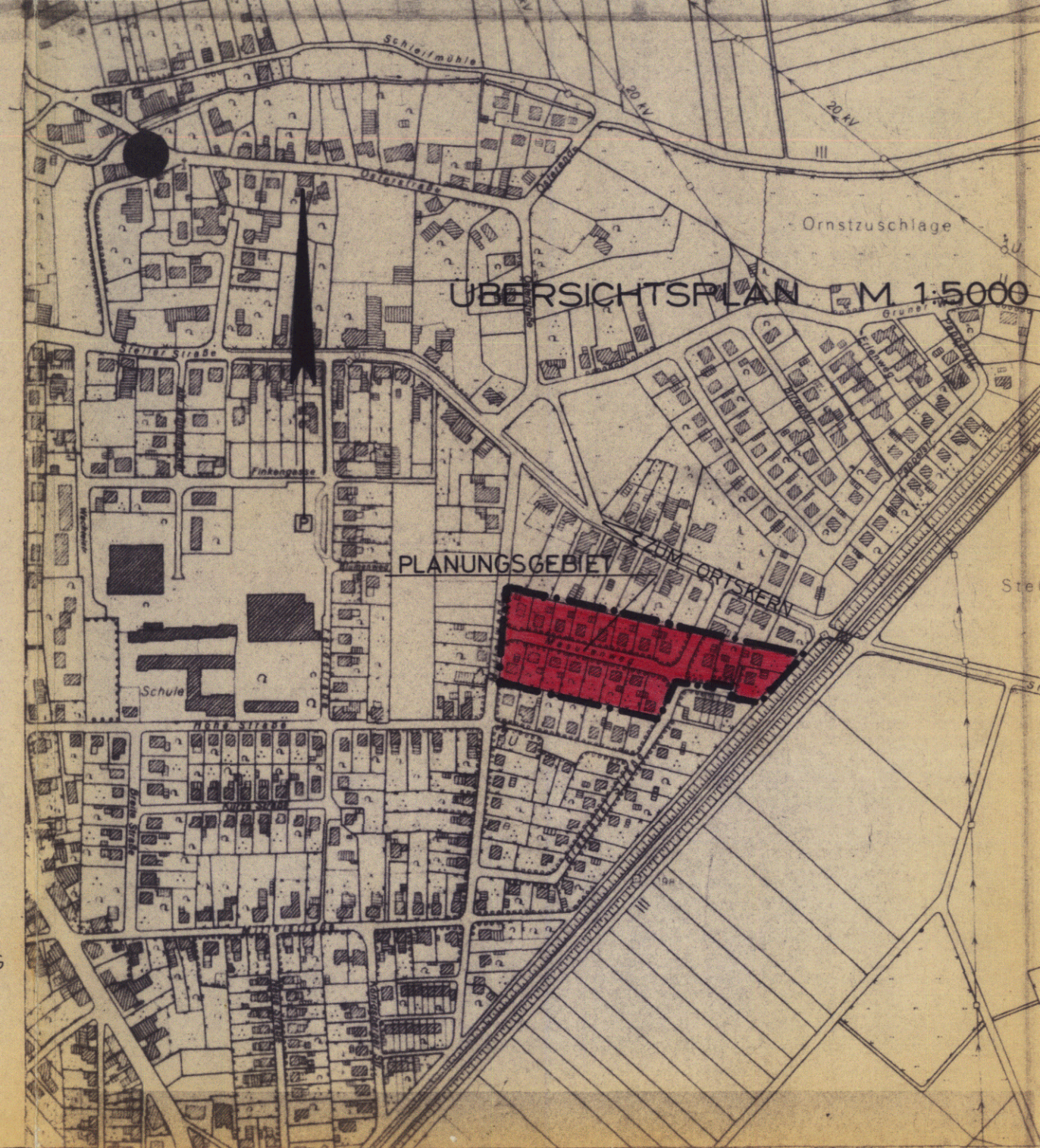
Die 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/21) DER STADT TWISTRINGEN IST MIT DEM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGE DER BEGRIFFENEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE KENNTEIL GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT VOM GEM. § 6 ABS 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Diepholz DEN 11. AUGUST 1983

LANDKREIS DIEPHOLZ
DER OBERKREISDIREKTOR



(HEISE)



DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 12.10.83 (AZ. 12.10.83) ZUGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 12.10.83 BEIGETRETEN. DIE ÄNDERUNG HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.11.82 ÖRTSLICH BEKANNTMACHT.

Twistringen DEN 24.10.83

STADTDIREKTOR
Die GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 12.10.83 IM AMTE VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 12.10.83 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.



INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DER ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Twistringen DEN 24.10.83

STADTDIREKTOR

1. ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/21)
„SCHLATTACKER“
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

plb PLANUNGSBURO NOLTE/HUTKEN
OSNABRÜCK, HOLTSTRASSE
PLANUNGSBURO NOLTE/HUTKEN
STÄDTEBAULICHE ORTSPLANUNG
OSNABRÜCK, HOLTSTRASSE, TEL. 251 20 U. 2 40 4

BEARBEITET	GEÄNDERT
19.06.81	